

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 08.23 VOM 23. MÄRZ 2023

**ERSTE ÄNDERUNG DER WAHLORDNUNG
FÜR DIE WAHL ZUM FAKULTÄTSRAT UND
FÜR DIE WAHL DES DEKANATS BZW.
DES*DER DEKANS*DEKANIN UND DER PRODEKANE*PRODEKANINNEN
DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN
AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

VOM 23. MÄRZ 2023

Erste Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat und für die Wahl des Dekanats bzw. des*r Dekans*Dekanin und der Prodekane*Prodekaninnen der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn

vom 23. März 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. Seite 780b), hat die Universität Paderborn folgende Änderung der Wahlordnung beschlossen: hat die Universität Paderborn folgende Änderung der Wahlordnung beschlossen:

Artikel I

Die am 25. Mai 2022 ausgefertigte und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn Nr. 28/22 vom 25. Mai 2022 veröffentlichte Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat und für die Wahl des Dekanats bzw. des*r Dekans*in und der Prodekane*Prodekaninnen der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2, § 24 Abs. 3 und Abs. 6 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Zusammensetzung, Sitzverteilung, Wahlbezirke

(2) Wahlbezirk 2: Fächer Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Islamische Theologie - einen Sitz

§ 24 Wahl des Dekanats

bzw. des*r Dekans*Dekanin und der Prodekane*Prodekaninnen

(3) Die Mitglieder des Dekanats bzw. der*die Dekan*in und die Prodekane*Prodekaninnen werden mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrats gewählt. Die Bewerber*innen geben Erklärungen ab, dass sie

die Kandidatur annehmen. Die Stimmabgabe zur Wahl der Mitglieder des Dekanats bzw. des*r Dekans*in und der Prodekane*Prodekaninnen ist geheim. Sie erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels während der Sitzung. Für die Wahlen sind bis zu drei Wahlgänge vorgesehen. Nähere Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt der Fakultätsrat. Soweit die Leitung der Fakultät von einem Dekanat wahrgenommen wird, nimmt ein*e Prodekan*in die Aufgaben des*r Studiendekans*in sowie ein*e Prodekan*in die Aufgaben eines*r Forschungsdekans*in wahr.

- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats bzw. des*r Dekans*Dekanin und der Prodekane*Prodekaninnen beträgt vier Jahre. Die Amtszeit von Prodekanen*Prodekaninnen aus der Gruppe gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG, beträgt ein Jahr. Scheidet der*die Dekan*in vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem*seinem Amt, so tritt ein*e Prodekan*in an seine* ihre Stelle, sofern der Rest der laufenden Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt. Andernfalls ist für den Rest der Amtszeit ein*e neue*r Dekan*in zu wählen. Scheidet ein*e Prodekan*in vor Ablauf seiner* ihrer Amtszeit aus seinem*ihrem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit ein*e neue*r Prodekan*in zu wählen, sofern diese mehr als drei Monate beträgt

Redaktionell wurde im Titel sowie in § 24 insgesamt die Singularform „der*die Prodekan*in“ durch die Pluralform „der Prodekane*Prodekaninnen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung der Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 22. März 2023.

Paderborn, den 23. März 2023

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819